

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Bau- und Umweltausschuss	Datum:	04.04.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0059/23/15-009
Sitzungsdatum:	08.03.2023	Niederschrift:	15/BU/032

Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung zur Errichtung einer Garage

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung in der Gemarkung Hillesheim, Flur 25, Parzelle 7/6 vor.

Im vorliegenden Antrag wird eine Befreiung von den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes „Ober dem Heiligenhäuschen/Vor Kyllerhöhe“ in der Fassung der 3. Änderung in Bezug auf den festgesetzten Stauraum vor Garageneinfahrten, von mindestens 5 m Länge, beantragt.

Auf der Parzelle soll eine genehmigungsfreie Garage mit der Einfahrt direkt an die angrenzende städtische Fläche, errichtet werden. Der eigentlich auf dem eigenen Grundstück anzulegende Stauraum von 5 m wird somit nicht realisiert und soll auf die städtische Fläche gelegt werden. Bei dieser städtischen Fläche handelt es sich um eine gepflasterte Fahrzeug-Stellfläche. Im Bereich dieses Baugebietes wurden bisher noch keine Befreiungen von dieser Textfestsetzung ausgesprochen.

Beschluss:

Der Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung von den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes „Ober dem Heiligenhäuschen/Vor Kyllerhöhe in der Fassung der 3. Änderung, bzgl. Stauraum vor Garagen, Gemarkung Hillesheim, Flur 25, Parzelle 7/6, wird abgelehnt.

Der Antrag widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein 5 m Stauraum muss innerhalb des eigenen Grundstückes liegen und nicht auf städtischer Fläche. Bisher wurden keine Befreiungen dieser Textfestsetzung zugelassen. Im Nachgang wird die Begründung dem Vorhabenträger mitgeteilt, warum der Ausschuss die bauplanungsrechtliche Befreiung abgelehnt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

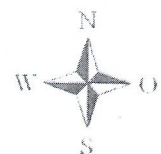
Nein: 8



Datum: 14.9.2022

Notiz

Maßstab: 1 : 1000



Google Maps Luftbild Vor Kyllenhöhe



Bilder © 2022 GeoBasis-DE/BKG, Maxar Technologies, Kartendaten © 2022 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 10 m

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise gemäß § 22 (1) BauNVO festgesetzt.
Die längsten Teile der Traufe (Hauptfirstrichtung) sind in der durch das () Symbol festgesetzten Richtung zu erstellen.

- 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober dem Heiligenhäuschen“ / „Vor Kyllerhöf“ -

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 des Baugesetzbuches

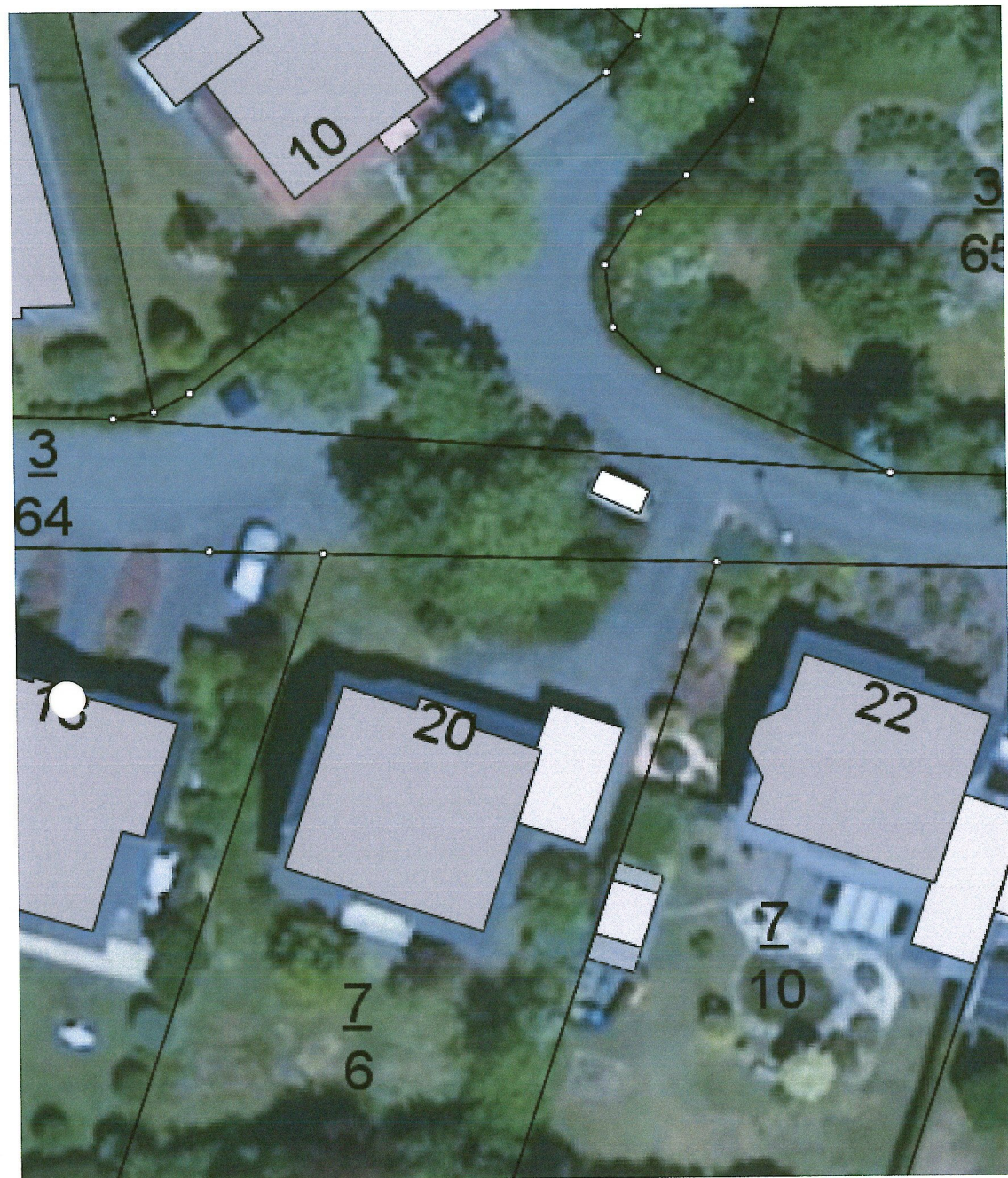
Im Plangebiet sind Garagen und Stellplätze nach den Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Vor Garageneinfahrten ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,0 m Länge freizuhalten.

Auszug Textfestsetzung



Auszug Bebauungsplan



Auszug GIS